

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. September 1951.

325/J

A n f r a g e

der Abg. K r i p p n e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Hausdurchsuchung und Aktenbeschlagnahme beim Landesgremium Wien
des Viehhandels.

Am 23. August d. J. hat die Staatsanwaltschaft Wien die Durchsuchung der Lokalitäten des Wiener Gremiums des Viehhandels veranlasst. Als Grund hierfür wurde ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 2 und 7 des Preistreibereigesetzes angenommen. Weder die nach dem Handelskammergesetz mit der Beaufsichtigung des Landesgremiums betraute Kammerdienststelle noch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Aufsichtsbehörde wurden von der Vornahme der Hausdurchsuchung vorher verständigt. Obwohl im Handelskammergesetz die für öffentlich-rechtliche Berufsvertretungskörperschaften seit jeher geltende Verschwiegenheitspflicht für Funktionäre und Beamte der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und die Pflicht dieser Organisationen zur Unterstützung aller Behörden ausdrücklich normiert ist, ist die Staatsanwaltschaft Wien ohne Berücksichtigung dieser Vorschriften so vorgegangen, als ob das Landesgremium ein privater Verein wäre.

Die Fachorganisationen der Handelskammern, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, sind in den letzten Jahren in vieler Hinsicht mit Aufgaben der staatlichen Wirtschaftsverwaltung direkt oder indirekt befasst worden. Sie sind diesen Aufgaben immer nachgekommen.

Es ist einzigartig in der Geschichte unserer Staatsverwaltung, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bloss wegen eines Verdachtes gegen unbekannte Täter ohne Verständigung der zuständigen vorgesetzten Stelle durchsucht, dass Akten beschlagnahmt werden und der dort tätige Beamte verhört wird, ohne dass man ihm gestattet, seiner gesetzlichen Verpflichtung wegen Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nachzukommen, und dass man ihm verwehrt, das Telefon zu benützen, um den zuständigen Vorgesetzten zu verständigen.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. September 1951.

Ein derartiges Vorgehen der Staatsanwaltschaft, das geeignet ist, schwere Beunruhigung unter der Beamtenschaft auszulösen, war überflüssig und fehl am Platz, da sie alles Erforderliche durch einen blossen Hinweis auf die gesetzliche Beistandspflicht entweder von dieser Stelle selbst oder von deren Aufsichtsbehörde erlangen hätte können.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, darüber Aufklärung zu geben, aus welchem Grunde die Staatsanwaltschaft die Hausdurchsuchung bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung veranlasst hat, obwohl gegen diese öffentlich-rechtliche Körperschaft keine konkreten Beschuldigungen erhoben wurden und die Staatsanwaltschaft alle ihr erforderlich erscheinenden Unterlagen auf Grund der Bestimmungen des § 63 des Handelskammergesetzes hätte erhalten können, ohne dass sie eine Umgehung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 66 des Handelskammergesetzes vertreten müsste?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, dass die Staatsanwaltschaft in Zukunft die gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung ihrer Erhebungen einhält?
